Gemeinde / Cumegn
Albula/Alvra

Veia Baselgia 6
7450 Tiefencastel

info@albula-alvra.ch
www.albula-alvra.ch

Tel. 081 681 12 44
Fax 081 681 15 88

Botschaft des Gemeindevortandes Albula/Alvra

für die Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. Februar 2021

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die für den Freitag, 11. Dezember 2020, angesetzte Gemeindeversammlung wurde, zum Schutz der Bevölkerung aufgrund der aktuellen Covid-19 Fallzahlen in der Gemeinde Albula/Alvra und der Region Albula sowie der Entwicklung der Fallzahlen im ganzen Kanton, kurzfristig abgesagt bzw. auf Ende Januar / anfangs Februar 2021 verschoben.

Von einer wesentlichen Verbesserung bzw. Normalisierung der Lage bis Ende Januar / anfangs Februar 2021 kann nach heutigen Erkenntnissen, trotz den getroffenen Massnahmen durch Bund und Kanton, nicht ausgegangen werden. Der Gemeindevorstand Albula/Alvra hat entschieden, anstelle der vorgesehenen (Ersatz-) Gemeindeversammlung von Ende Januar / anfangs Februar 2021 eine Urnenabstimmung durchzuführen. Die für den **Sonntag, 7. Februar 2021** angesetzte **Urnenabstimmung** findet gemäss den Bestimmungen der notrechtlichen Ermächtigungsverordnung der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. November 2020 sowie den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Albula/Alvra statt.

Die folgende Botschaft orientiert die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die der Urnengemeinde vorgelegten Geschäfte. Das Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra sowie der Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra wurden den Stimmberechtigten am 19. November 2020 bereits zugestellt. Die Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forst Albula» erhalten Sie zusammen mit dieser Botschaft, dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmzettel. Sämtliche Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften können auf der Homepage eingesehen bzw. heruntergeladen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Projekt «Sondierstollen – Brienzer Rutsch» - Anpassung Baukosten
Die Detailplanung des Projektes «Sondierstollen – Brienzer Rutsch» schreitet zügig voran. Das «ursprüngliche» Projekt «Sondierstollen – Brienzer Rutsch», welches in einer ersten Schätzung Baukosten in der Höhe von CHF 7'835'000.00 auswies, musste im Rahmen der Detailplanung, aufgrund weiterer Erkenntnisse in Bezug auf den Baugrund und möglicher Sekundärprozesse, entsprechend überarbeitet und zum Teil erweitert werden.

Die geschätzten Kosten belaufen sich neu auf **CHF 10'550'000.00.** Bund und Kanton haben einen Beitrag von 90 % (CHF 9'495'000.00) in Aussicht gestellt. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Albula/Alvra, dem Tiefbauamt Graubünden, der Rhätischen Bahn und allenfalls von weiteren Projektpartnern, welche direkt oder indirekt einen Nutzen vom Bauvorhaben haben, finanziert. Die Abklärungen in Bezug auf die Restfinanzierung sind im Gange und dürften in einigen Wochen/Monaten abgeschlossen sein.
Projektvorstellung siehe Hinweis «öffentliche Informationsveranstaltung – Brienzer Rutsch».

Frühwarndienst 2021 – 2024 «Folgeprojekt» - Änderung Subventionssatz

Angesichts der ausserordentlichen Lage und aufgrund der kantonalen Bedeutung wurde der Subventionssatz von Bund und Kanton bei den Untersuchungen und Bauprojekten in Brienz/Brinzauls auf 90 % festgelegt. Die Gemeinde Albula/Alvra ist im Rahmen der Projektierung bzw. Finanzierung des «Folgeprojektes» Frühwarndienst 2021 - 2024 davon ausgegangen, dass die Beiträge von Bund und Kanton in der Grössenordnung von 90 % ausfallen würden (siehe Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2020). Die Gemeinde Albula/Alvra ist von einer Übernahme der Restanteil in der Höhe von CHF 121'000.00 ausgegangen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren hält in einem Mitte Dezember 2020 zugestellten Schreiben fest, dass bei den Frühwarndienstprojekten ein Subventionssatz von 80 %, vergleichbar mit den anderen Frühwarndienstprojekten im Kanton, festgelegt wurde. Der Beitrag von Bund und Kanton beträgt bei Gesamtkosten von CHF 2'420'000.00 somit CHF 1'936'000.00. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Albula/Alvra, dem Tiefbauamt Graubünden, der Rhätischen Bahn und allenfalls von weiteren Projektpartnern, welche einen direkten oder indirekten Nutzen vom Folgeprojekt haben, finanziert. Die Verhandlungen über die Restkostenverteilung dürften in den kommenden Wochen/Monaten abgeschlossen sein.

Projektvorstellung siehe Hinweis «öffentliche Informationsveranstaltung – Brienzer Rutsch».

Budget 2021

Anlässlich der Vorstandssitzung vom 27. Oktober 2020 wurde das Budget 2021 der Gemeinde Albula/Alvra in vorliegender Form verabschiedet. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden wurde darauf verzichtet, die seit Mitte Dezember 2020 bekannten bzw. neu ermittelten Baukosten des Sondierstollens sowie den in Aussicht gestellten Subventionssatzes für das Folgeprojekt Frühwarndienst 2021-2024 «Folgeprojekt» zu berücksichtigen. Die ausserordentlichen Abschreibungen erhöhen sich einerseits im Verhältnis zu den höher ausfallenden Investitionen beim Bau des Sondierstollens und andererseits durch den höheren Gemeindeanteil bei den Restkosten «Folgeprojekt» Frühwarndienst 2021-2024. Die Veränderungen bei den ausserordentlichen Abschreibungen haben negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung.

<u>Hinweis «öffentliche Informationsveranstaltung – Brienzer Rutsch»:</u>

Am **27. Januar 2021** wird die Gesamtbevölkerung im Rahmen einer **öffentlichen Informationsveranstaltung per Livestream** über die aktuelle Situation und die laufenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem «Brienzer Rutsch» informiert. **Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die Projekte «Sondierstollen Brienzer Rutsch» und «Frühwarndienst 2021 – 2024 / Folgeprojekt» ausführlich vorgestellt und erläutert.**

Für Fragen im Zusammenhang mit den der Urnengemeinde vorgelegten Geschäften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aus terminlichen Gründen konnte die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 7. Februar 2021 sowie der Stimmzettel nicht auf Romanisch übersetzt werden. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Namens des Gemeindevorstandes

Daniel Albertin, Gemeindepräsident

Maurus Engler, Leiter Verwaltung

Tiefencastel, 19. Januar 2021

Mitteilung

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020, wurde gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung, vom 6. November 2020 bis 5. Dezember 2020, den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der 30-tätigen Auflagefrist keine eingereicht worden. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Geschäft Nr. 1

Brienz/Brinzauls: Sondierstollen «Brienzer Rutsch»
- Bruttokredit CHF 10’550’0000.00 (inkl. MWST)

Aufgrund der anhaltend hohen Verschiebungsgeschwindigkeiten drängt sich das Vorantreiben möglicher Sanierungsmassnahmen immer stärker auf. Nebst der bereits vor dem Abschluss stehenden Instandsetzung des Drainagesystems Propissi-Pigni und der hydrogeologischen Beurteilung einer Instandsetzung des Drainagesystems Dorf wird deshalb die Erstellung eines Sondierstollens im unterhalb der Rutschmasse liegenden, stabilen Gebirge geplant.
Mit diesem, voraussichtlich ca. 650 m langen Sondierstollen soll die Drainierbarkeit des Gebirges unterhalb der Rutschung sowie der Rutschmasse selbst und damit die Wirksamkeit einer Tiefenentwässerung untersucht werden. Dabei ist es vorgesehen, ab dem Stollen Drainagebohrungen seitlich ins Gebirge und nach oben in die Rutschmasse zu erstellen.

Im Speziellen wird dieser Sondierstollen wichtige Erkenntnisse hinsichtlich einer Sanierung der Rutschung durch Drainage bzw. Entwässerung liefern, indem hydrogeologische Parameter wie Bergwasserzutritte, Bergwasserspiegel, Durchlässigkeit des Gebirges sowie hydrochemische Eigenschaften des Bergwassers mit entsprechenden Untersuchungen / Messungen aus dem Stollen heraus ermittelt werden können. Zudem liefert er wichtige Erkenntnisse zum geologisch-geotechnischen bzw. bautechnischen Verhalten des vorliegenden Gebirges, insbesondere auch zur Ausbildung und Orientierung der Trennflächen (Schieferung, Klüftung).

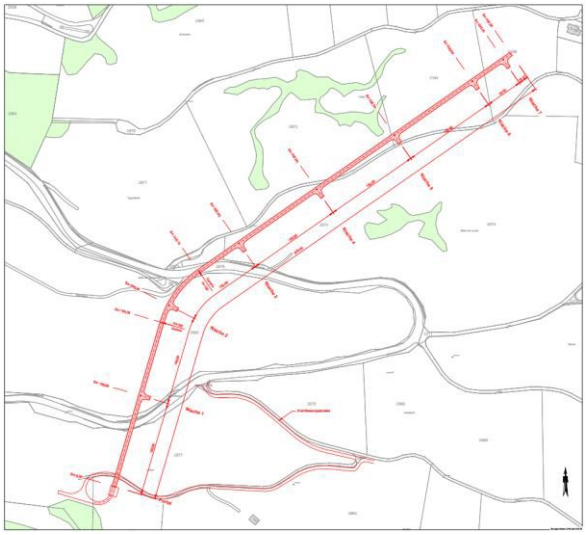

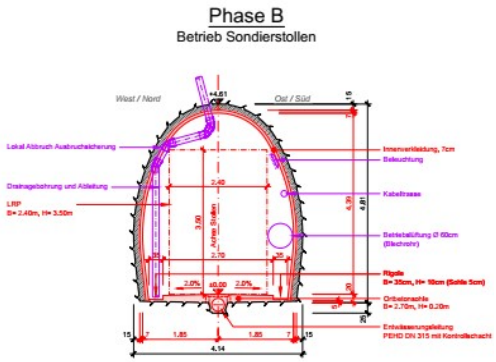

Im Idealfall übernimmt der Stollen selbst bereits eine erste Drainagewirkung des Gebirges und führt zu einer Reduktion der Höhe des Bergwasserspiegels mit einem positiven, verlangsamenden Einfluss auf Bewegungen der Rutschung Brienz/Brinzauls.

Falls mit diesem Sondierstollen der Nachweis einer Gebirgsentwässerung und in diesem Zusammenhang eine signifikante Verlangsamung der Rutschung erbracht werden kann, kann der Sondierstollen zu einem permanenten Drainagestollen ausgebaut und bei Bedarf verlängert werden.
Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Mai/Juni 2021 zu beginnen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich neu auf **CHF 10'550'000.00.** Bund und Kanton haben einen Beitrag von 90 % (CHF 9'495'000.00) in Aussicht gestellt. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Albula/Alvra, dem Tiefbauamt Graubünden, der Rhätischen Bahn und allenfalls von weiteren Projektpartnern, welche direkt oder indirekt einen Nutzen vom Bauvorhaben haben, finanziert. Die Abklärungen in Bezug auf die Restfinanzierung sind im Gange und dürften in einigen Wochen/ Monaten abgeschlossen sein.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnengemeinde die Genehmigung des Bruttokredites von CHF 10'550'000.00 für den Bau des Sondierstollens «Brienzer Rutsch».

Geschäft Nr. 2

Brienz/Brinzauls: Frühwarndienst 2021-2024 «Folgeprojekt»
- Bruttokredit CHF 2'420'000.00 (inkl. MWST)

Am 19. Juli 2019 hat die Gemeindeversammlung einen Kredit über CHF 900'000.00 für den Betrieb des Frühwarndienstes in Brienz/Brinzauls von 2019 – 2024 genehmigt. Seit dieser Genehmigung hat sich die Lage in Brienz/Brinzauls in einer Art und Weise entwickelt, dass für eine sichere und redundante Überwachung der Rutschung umfangreiche, neue Messinstallationen und eine sehr enge Begleitung durch die beauftragten Geologen erforderlich wurden. Die Kosten dafür sind sehr hoch und waren zum Zeitpunkt der Projektausarbeitung noch nicht absehbar. Sie übersteigen den ursprünglich vorgesehenen Kostenrahmen deutlich. Der genehmigte Kredit wird gegen Ende des Jahres 2020 aufgebraucht sein.

Um die Überwachung der Rutschung und die Frühwarnung vor möglichen Bergstürzen weiterhin im erforderlichen Rahmen gewährleisten zu können, wurde ein neues Projekt ausgearbeitet. Es sieht die Weiterführung der bisherigen Arbeiten und den Weiterbetrieb der Messinstallationen vor. Im Wesentlichen sind dies folgende Anlagen bzw. Arbeiten:

- Präzisionstachymetrie zur Überwachung der Bewegungen am Berg und Frühwarnung vor Bergstürzen.
- Nachführung der Verschiebungsmessung mittels Präzisions-GPS/GNSS auf der Rutschung.
- Betrieb permanenter GPS/GNSS-Stationen zur punktuellen, permanenten Überwachung der Bewegungen auf den Rutschungen Berg und Dorf.
- Permanenter Betrieb eines Georadars zur flächigen Überwachung der Rutschung Berg zur Frühwarnung vor Bergstürzen.
- Betrieb einer photogrammetrischen Kamera zu Überwachung von Westen her.
- Geologische Begleitung und Projektleitung.

Gemäss Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für die Betriebsjahre 2021 – 2024 auf insgesamt CHF 2'420'000.00. Dabei werden von Bund und Kanton über die Waldgesetzgebung 80 % der Kosten getragen. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Albula/Alvra, dem Tiefbauamt

Graubünden, der Rhätischen Bahn und allenfalls von weiteren Projektpartnern, welche einen direkten oder indirekten Nutzen vom Folgeprojekt haben, finanziert. Die Verhandlungen über die Restkostenverteilung dürfte in den kommenden Wochen/Monaten abgeschlossen sein.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnengemeinde die Genehmigung des Bruttokredites von CHF 2'420'000.00 für die Realisierung des «Folgeprojekts» des Frühwarndienstes 2021 - 2024.

Geschäft Nr. 3

Budget 2021 der Gemeinde Albula/Alvra

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2021. Der Gemeindevorstand hat das Budget 2021 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es basiert auf einem Gemeindesteuerfuss von 100 %, der abgeschlossenen und genehmigten Jahresrechnung 2019, der noch nicht abgeschlossenen Jahresrechnung 2020 sowie den Budgetangaben 2020.

Das Budget der Gemeinde Albula/Alvra wurde nach HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) erstellt. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für die Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200).

Budget Erfolgsrechnung 2021

Bei einem Aufwand von CHF 15'646'700.00 und einem Ertrag von CHF 15'014'300.00 weist das Budget 2021 in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 632'400.00 aus. Darin sind Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 1'501'000.00, Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen von CHF 74'900.00 (Elektrizitätswerk) und Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen von CHF 313'300.00 (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbewirtschaftung) enthalten. Dies ergibt eine Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 630'200.00. Nachfolgende Informationen dienen zur Erläuterung der wesentlichen Änderungen einzelner Positionen gegenüber dem Vorjahr:

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung / 1610 Militärische Verteidigung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.08.2020 wurde für die Altlastensanierung der Schiessanlagen ein Bruttokredit über CHF 643'000.00 genehmigt. Im Jahr 2021 ist die Sanierung der Jagdschiessanlage Mon vorgesehen. Diese Kosten sind in der Erfolgsrechnung mit CHF 74'000.00 ausgewiesen. Die Schiessanlagen in Alvaneu Dorf und Surava, Gemeindeanteil total rund CHF 255'000.00, werden in einer weiteren Etappe, ab 2022, saniert.

7 Umweltschutz und Raumordnung
7420 Schutzverbauungen

Die von der Gemeinde zu finanzierenden Restkosten aus den geplanten Investitionen für die Grundlagenerhebung und Sanierungsmassnahmen der «Rutschung Brienz/Brinzauls» in der Höhe von CHF 450'000.00 werden in der Erfolgsrechnung ausserordentlich abgeschrieben.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Frühwarndienst 2021-2024	CHF	25'000.00
Grundlagenerhebung Rutschung Berg	CHF	90'000.00
Entwässerung Brienzer Maiensässe	CHF	10'000.00
Sondierstollen	CHF	325'000.00

7710 Friedhof und Bestattung

Der Gemeinde ist es ein grosses Anliegen, Bestattungsorte und –möglichkeiten zu schaffen, welche den heutigen Bedürfnissen gerecht werden. Für die Umgestaltung des Friedhofs in Alvaneu Dorf, basierend auf ein erarbeitetes Friedhofkonzept, welches grundsätzlich (nach Bedarf) auch für die übrigen Friedhöfe in der Gemeinde angewendet werden kann, wird ein Aufwand von CHF 80'000.00 ausgewiesen.

8 Volkswirtschaft

8200 Forstwirtschaft

Ab kommendem Jahr wird aus dem Forst- Werkbetrieb Albula «Forst Albula». Die neue Organisation «Forst Albula» erfüllt für die Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Schmitten u.a. die Aufgaben im Bereich Forst, Infrastruktur und Naturgefahren. Im ersten Betriebsjahr wird ein Verlust von rund CHF 220'000.00, wovon der Anteil der Gemeinde Albula/Alvra rund CHF 100'000.00 beträgt, ausgewiesen.

8400 Tourismus

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen (Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabegesetz) werden die Aufwände im Bereich Tourismus nach wie vor mit öffentlichen Geldern finanziert. Der Aufwandüberschuss beträgt im kommenden Jahr rund CHF 166'000.00. Im 2021 sollen die entsprechenden Grundlagen für eine geeignete Zusammenarbeitsform mit einer Tourismusdestination erarbeitet und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Budget Investitionsrechnung 2021

Das Investitionsbudget 2021 basiert auf die gefassten Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Gemeindevorstandes. Die geplanten Ausgaben für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Genehmigung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk aufgenommen (gem. Art. 19 Finanzhaushaltgesetz).
Die Investitionsrechnung rechnet mit Bruttoinvestitionen von CHF 12'444'000.00, wovon CHF 9'010'000.00 für die Realisierung der Projekte im Zusammenhang mit der «Rutschung Brienz/Brinzauls» investiert werden. Nach Abzug von Beiträgen und Anschlussgebühren von CHF 10'245'000.00 verbleiben Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'199'000.00. Mit der budgetierten Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 630'200.00 ergibt sich daraus ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'568'800.00, welcher zu einer Neuverschuldung führt.

Folgende Investitionen sind im Budget 2021 enthalten:
**Sanierung Voia da Vasarauls Brienz/Brinzauls / **Sanierung Gemeindestrasse Narasca Surava / Strassen- und Weihnachtsbeleuchtung / Anschaffung Kommunalfahrzeug / Sanierung Wasserversorgung Alvaschein / Beitrag Sanierung ARA La Nois Surava / Rutschung Brienz/Brinzauls: **Frühwarndienst 2021-2024, Grundlagenerhebung Rutschung Berg, Entwässerung Brienzer Maiensässe, **Sondierstollen / **Steinschlagschutz Surava / Weide- und Tränkekonzept Surava / Anschaffung mobiler Melkstand Alp da la Creusch Alvaneu / **Instandstellung Walderschliessung Aclas d'Alvagni / ** MS-Leitung MS/TS Mistail nach TS Dorf Alvaschein / Smart Power Management-System.

Die mit ** gekennzeichneten Projekte sind mit dem Sperrvermerk "Vorbehalt Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung" versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.
Eine Kurzfassung des Budgets 2021 ist dieser Botschaft beigelegt. Das ausführliche Budget 2021 kann auf der Homepage www.albula-alvra.ch eingesehen oder auf der Gemeindekanzlei in Tiefencastel bezogen werden.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnengemeinde, das Budget 2021 der Gemeinde Albula/Alvra in vorliegender Form zu genehmigen.

Geschäft Nr. 4

Steuerfuss 2021 der Gemeinde Albula/Alvra

Gemäss Art. 34 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung wird der Steuerfuss durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben (Art. 3 Abs. 1 Steuergesetz der Gemeinde Albula/ Alvra).

Mit der Annahme des Fusionsvertrages wurde der Steuerfuss der Gemeinde Albula/Alvra für das Jahr 2015 und die darauffolgenden Jahre 2016 bis 2020 auf 100 % der einfachen Kantonssteuer festgelegt. Die Jahresrechnungen der letzten Jahre sowie die Finanzplanung für die nächsten Jahre zeigen auf, dass der finanzielle Spielraum künftig enger wird. Die Unsicherheiten bei den Wasserzinsen ab 2025, die Rutschung Dorf und Rutschung Berg, Brienz/Brinzauls, sowie die Entwicklung der Einwohner- und Schülerzahlen ermahnen zu einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Hingegen können zwingend notwendige Investitionen nicht aufgeschoben werden. Langfristig würde sich dies negativ auf den finanziellen Haushalt auswirken.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie der geplanten Investitionen beantragt der Gemeindevorstand, den Steuersatz der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2021 unverändert zum Vorjahr zu belassen.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnengemeinde, den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2021 bei 100 % der einfachen Kantonssteuern zu belassen.

Geschäft Nr. 5

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

Gemäss Art. 10 des kantonalen Einführungsgesetzes zum BewG (EGzBewG; BR 217.600) legt die Regierung jährlich in Berücksichtigung der Gemeindebeschlüsse fest, in welcher Weise das kantonale Bewilligungskontingent zugeteilt wird. Die Gemeinden werden ersucht, ihre ab 1. Januar 2021 gültige Regelung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland dem Grundbuchinspektorat und Handelsregister mitzuteilen.

Bisherige Regelung:

- Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauung 100 %
- Einzelobjekte schweiz. Veräusserer (EO) ja
- Zweithandwohnungen Ausländer/in an Ausländer/in ja

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnenabstimmung, die bisherige Regelung in Bezug auf den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland beizubehalten.

Geschäft Nr. 6
Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forst Albula»

1. Ausgangslage:

Der öffentlich-rechtliche Gemeindeverband „Forst-/Werkbetrieb Albula“ (FWBA) besteht seit 2012 im Sinne von Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes. Ziel und Zweck des Verbandes ist es, einen gemeinsamen Betrieb zu führen, der zweckmässige, effiziente und wirksame Forst- und Werkdienstleistungen erbringt. Im Jahre 2015 ist aufgrund der Gemeindefusion zur neuen Gemeinde Albula/ Alvra eine Statutenrevision erfolgt. Durch die Gemeindefusion zur neuen Gemeinde Bergün Filisur hat sich die Trägerschaft verändert, was eine erneute Statutenrevision und die Überprüfung der Organisationsstruktur erfordert.

(1) Die neue Gemeinde Bergün Filisur hat die Übertragung des Werkbetriebs an den FWBA per 31. Dezember 2020 gekündigt. Dies bedingt beim FWBA Veränderungen bezüglich der Aufgaben und Leistungen ab 1. Januar 2021 und damit auch Anpassungen an die Statuten.

(2) Zudem hat sich im Verlaufe der Jahre erwiesen, dass die Organisationsstrukturen des Gemeindeverbandes FWBA mit fünf Organen schwerfällig ist (Stimmberechtigte der Trägergemeinden, Delegiertenversammlung, Vorstand, Betriebsleitung, Revisionsstelle). Diese Strukturen sind geschichtlich bedingt, vermögen aber den künftigen Ansprüchen nicht mehr in optimaler Form zu genügen. Daraus ergibt sich der Bedarf nach einer passenderen Rechts- und Organisationsform.

2. Massnahmen:

Im Zusammenhang mit der Änderung der Trägerschaft und den damit verbundenen innerbetrieblichen Veränderungen haben die Gemeinden eine Projektgruppe[1] mit dem Namen «**FWBA 21+»** eingesetzt und diese beauftragt:

- die innerbetrieblichen Prozesse, Aufgaben und Aufgabenteilungen zu überprüfen;
- den organisatorischen Anpassungsbedarf zu orten und neu zu regeln;
- einen Vorschlag für die optimale künftige Rechtsform zu unterbreiten.

Die Gemeindepräsidenten sind laufend über die Arbeiten informiert worden und haben an zwei Meilensteinsitzungen (November 2019 und Januar 2020) teilgenommen.

3. Ergebnisse der Analyse:

Die Arbeiten der Projektgruppe FWBA21+ führen zum Ergebnis, dass die künftige **Organisationsform** folgende Kriterien erfüllen soll:

1. Der Betrieb steht weiterhin unter der Trägerschaft und Aufsicht der Gemeinden;
2. Der Betrieb kann daher keine privatwirtschaftliche Trägerschaft (z.B. AG) sein;
3. Dem Betrieb soll aber mehr unternehmerischer Spielraum eingeräumt werden, damit er die definierten Leistungen im Sinne eines Dienstleisters flexibel und zeitgerecht erbringen kann;

4. Der Betrieb soll mit einer schlanken Führungsstruktur geleitet werden;
5. Die strategische Ebene soll weniger komplex sein;
6. Das Budget soll durch die Gemeindeversammlungen genehmigt werden können;
7. Die notwendige Liquidität soll wie bisher durch die Trägergemeinden zur Verfügung gestellt werden;
8. Die Finanzierung soll nach Verteilschlüsseln und nach unternehmerischen Grundsätzen erfolgen (gemischte Finanzierung).

Diese Vorgaben werden mit der vorgeschlagenen Rechtsform einer selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalt (Art. 50 Abs. 2 GG) auf der Basis der vorgeschlagenen Statuten am optimalsten erfüllt.

4. Empfehlung:

Die Projektgruppe empfiehlt den Wechsel der Rechtsform, um den FWBA im Rahmen der anstehenden Veränderungen sowie der Möglichkeiten, die das kantonalen Gemeinde Gesetzes vorsieht, optimaler für die Zukunft auszurichten.

5. Warum eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt?

1. In der Regel erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben selber und schaffen hierfür die notwendige Organisation (Gemeindeverwaltung, Gemeindewerke). Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG) sieht aber auch vor, dass die Gemeinden Aufgaben an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts übertragen können (Art. 50 GG). Die Übertragung einer Aufgabe an eine besondere Trägerschaft ändert somit nichts daran, dass es sich weiterhin um eine Gemeindeaufgabe handelt und die Gemeinde für die «richtige» Aufgabenerfüllung verantwortlich ist (Art. 51 GG). D.h. die Aufsichtspflicht bleibt bestehen.

2. Solche Aufgabenübertragungen erfolgen aus verschiedenen Motiven, namentlich zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips staatlichen Handelns, zur Rückbesinnung auf die «Kerngeschäfte». Im Fall des FWBA ist zudem die effizientere und raschere Aufgabenerfüllung sowie die Entpolitisierung und damit Flexibilisierung der Aufgabenerfüllung, welche die Rechtform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Verband bietet, erstrebenswert und zukunftsweisend.

3. Weiter ist bei derartigen Aufgabeübertragungen zwischen Dezentralisierung und Privatisierung zu unterscheiden. Vorliegend wird die Aufgabenübertragung an eine öffentlich-rechtliche Anstalt, d.h. eine Dezentralisierung vorgeschlagen. Eine Privatisierung, d.h. die Aufgabenübertragung auf eine privatrechtliche Trägerschaft wie z.B. eine Aktiengesellschaft steht somit nicht zur Diskussion.

4. Für eine dezentralisierte Aufgabenerfüllung sieht das Gemeindegesetz primär die Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor (Art. 50 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf die Aufgabenübertragung einer Gemeindeaufgabe einer Rechtsgrundlage. Dazu dienen die beigefügten Statuten, die von den drei Gemeindeversammlungen zu genehmigen sind.

6. Was ändert sich und was nicht?

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht darüber, was sich mit der Gründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vergleich zum derzeitigen Gemeindeverband ändert. Deutlich wird, dass mit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt **schlankere Strukturen gewährleistet** werden, der **unternehmerische Spielraum erhöht** und auch eine **teilweise Entpolitisierung bewirkt** werden. Die Aufsicht bleibt bei den Gemeinden.

Die Basis bilden die Statuten sowie ein Reglement, welches die Einzelheiten, der durch die Gemeindevorstände gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, festlegt.

Übersicht über die Veränderungen:

	Gemeindeverband	Selbständige öffentlich- rechtliche Anstalt
Welche Organe gibt es?	1. Stimmberechtigte der Mitgliedgemeinden 2. Delegiertenversammlung 3. Vorstand 4. Betriebsleitung 5. Externe Revisionsstelle	1. Verwaltungsrat 2. Betriebsleitung 3. Externe Revisionsstelle
Wer wählt die Delegierten?	Stimmberechtigte der Mitgliedsgemeinden	nicht relevant: es gibt keine Delegiertenversammlung
Wer wählt den Vorstand/Verwaltungsrat?	Stimmberechtigte der Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.	Gemeindevorstände
Wer wählt die externe Revisionsstelle?	Delegiertenversammlung	Gemeindevorstände
Wer genehmigt das Budget?	Delegiertenversammlung	Für die Anstalt: Verwaltungsrat Für die Gemeinden: Gemeindeversammlungen, als Teil des Gemeindebudgets
Wer genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht?	Delegiertenversammlung	Jahresrechnung: Verwaltungsrat zuhanden der Gemeinden Jahresbericht: Gemeindevorstände
Möglichkeit Referenden zu ergreifen und Initiativen einzureichen?	Ja	Nein
Wem obliegt die strategische Führung?	Vorstand	Verwaltungsrat
Wem obliegt die operative Führung?	Betriebsleitung	Betriebsleitung
Wer hat die Aufsicht?	Delegiertenversammlung	Gemeinden
Wer gewährleistet die Liquidität?	Gemeinden	Gemeinden
Wer gewährleistet die Finanzierung mit Beiträgen?	Gemeinden	Gemeinden
Eigene Rechtspersönlichkeit?	Ja	Ja
Wird die Organisation im Handelsregister eingetragen?	Nein	Ja
Haftung für Verbindlichkeiten?	Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes	Primär haftet das Vermögen der Anstalt, sekundär haften die Gemeinden im Umfang ihrer Beteiligungen
Wer beschliesst über Statutenänderungen?	Gemeindeversammlungen	Gemeindeversammlungen
Wer beschliesst über die Auflösung der Organisation?	Gemeindeversammlungen	Gemeindeversammlungen

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Urnenabstimmung, die vorliegenden Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Forst Albula», rückwirkend per 1. Januar 2021, zu genehmigen.

Geschäft Nr. 7

Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra – Teilrevision

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Der Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird. Die Gemeinden verfügen immer noch

über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze. Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Der Gemeindevorstand Albula/Alvra beantragt die Anpassung des Steuergesetzes der Gemeinde Albula/Alvra per 1. Januar 2021 aufgrund des übergeordneten Rechts.

Die Höhe der Steuersätze erfahren keine Änderungen!

Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra:

Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra (bisher)	**(neu)**
Art. 1 – Gegenstand	
Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:	
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;	a) unverändert
b) eine Grundstückgewinnsteuer;	b) unverändert
c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;	c) unverändert
d) eine Handänderungssteuer;	d) unverändert
e) eine Liegenschaftensteuer.	e) unverändert
	f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:	
a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;	a) aufgehoben
b) eine Hundesteuer	b) unverändert
Überdies kann die Gemeinde Albula/Alvra folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:	
a) eine Kurtaxe;	a) eine Gästetaxe
b) eine Tourismusförderungsabgabe.	b) unverändert
4 ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER	4 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER
Art. 6 – Gegenstand und Bemessung	**Art. 6 wird vollständig aufgehoben**
Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt (…)	
Art. 7 – Steuersubjekt	**Art. 7 wird vollständig aufgehoben**
Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, (…)	
Art. 8 – Subjektive Steuerbefreiung	**Art. 8 wird vollständig aufgehoben**
Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind (…)	
Art. 9 – Steuerberechnung	**Art. 9 – Steuersatz**
Für die Steuerberechnung werden abgezogen:	~~Für die Steuerberechnung werden abgezogen:~~
Abs. 1 a) von der Zuwendung an bedürftige (…)	Abs. 1 a) wird aufgehoben
Abs. 1 b) von jeder anderen Zuwendung (…)	Abs. 1 b) wird aufgehoben
Abs. 2 Die in Absatz 1 festgelegten Beiträge (…)	Abs. 2 wird aufgehoben
Abs. 3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die (…)	Abs. 3 wird aufgehoben
Abs. 4 Bei mehreren Zuwendungen an den (…)	Abs. 4 wird aufgehoben
Abs. 5 Die Steuer beträgt:	Abs. 5 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
a) für den elterlichen Stamm und die Konkubinatspartner 4.0 Prozent;	a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;	b) unverändert
c) für die übrigen Begünstigten 20.0 Prozent.	c) unverändert
Art. 10 – Bezug und Haftung	**Art. 10 wird vollständig aufgehoben**
Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass (…)	

Art. 16 – Gemeindesteueramt

Abs. 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem (…)	Abs. 1 unverändert
Abs. 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für (…)	Abs. 2 unverändert
Abs. 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss (…)	Abs. 3 unverändert
	Abs. 4 Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hiefür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 18 – Fälligkeit

Abs. 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.	Abs. 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
Abs. 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer (…)	Abs. 2 unverändert
Abs. 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer (…)	Abs. 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
Abs. 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen (…)	Abs. 4 unverändert
Abs. 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der (…)	Abs. 5 unverändert

Art. 19 – Zahlungsfrist

Abs. 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter (…)	Abs. 1 unverändert
Abs. 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.	Abs. 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
Abs. 3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer (…)	Abs. 3 unverändert
Abs. 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern (..)	Abs. 4 unverändert
Abs. 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der (…)	Abs. 5 unverändert

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnenabstimmung, die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Albula/Alvra, rückwirkend per 1. Januar 2021, zu genehmigen.

Geschäft Nr. 8

Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra – Teilrevision Anhang zum Entschädigungsgesetz

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Albula/Alvra (GBSG) zugestimmt. Gemäss Art. 16 GBSG erfolgen die Entschädigung sämtlicher Mitglieder des Gemeindeführungsstabs (GFS) sowie die Spesenentschädigungen gemäss Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra. Als Folge dieser Bestimmung muss der von der Gemeindeversammlung am 22. August 2014 und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzte Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra entsprechend angepasst werden. Das Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra erfährt keine Änderungen.

Ergänzung Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

• **Jahresfixum**	**Stabschef GFS Albula**	**CHF**	**2'000.00**
• Stundenentschädigung	Mitglieder GFS Albula (Behörden- und Kommissionsmitglieder)	CHF	30.00

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Urnenabstimmung, der Teilrevision des Anhangs zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra zu genehmigen.